

Einziehung eines Teilabschnitts des Schützenweges

Der in der Gemarkung Schönebeck-Salzelmen, Salzlandkreis, Regierungsbezirk Magdeburg gelegene Schützenweg, Flur 23, Flurstück 329/0 und 10055/0, östlich vom Solgraben, zwischen der Welseber Straße und der Stadionstraße, hat auf einer Länge von 97 Metern keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr. Er wird daher gemäß § 8 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBL. LSA S. 334) zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 17.01.2014 (GVBL. LSA S. 522, 523) mit Wirkung vom 25.07.2018 eingezogen. Die untere Straßenaufsichtsbehörde des Salzlandkreises hat der Einziehung mit Verfügung vom 16.05.2018 zugestimmt.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1 in 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Schönebeck, den 20.06.2018

Knoblauch 
Oberbürgermeister
Stadt Schönebeck (Elbe)

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Schönebeck (Elbe), vertreten durch das Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem möglichen, o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich sonntags und mittwochs und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

6862195-1

2/113 mm